

## 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.09.2012, geändert am 13.09.2016 und in Kraft getreten am 01.01.2013 bzw. am 23.09.2016, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird folgende Satzung beschlossen:

**2. Satzung vom 05.02.2019 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.09.2012/13.09.2016**

### Artikel 1

**§ 3 Absatz 3 wird neu hinzugefügt:**  
Stellvertretende Bürgermeister erhalten, wenn sie den Bürgermeister vertreten, eine Entschädigung.

Diese beträgt je Besuch bei Jubilarinnen und Jubilaren 20,- Euro, für die Stellvertretung bei Veranstaltungen 30,- Euro. Fraktionsvorsitzende erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 250,- Euro.

### Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 2.) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Magstadt, den 05.02.2019  
Florian Glock, Bürgermeister

MB